

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten  an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

während des Verkehrsverbots der Ferienreiseverordnung wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Anrede, Vorname / Firma des Antragstellers

Familienname / genaue Bezeichnung des Unternehmens

Telefon-Nr.

Straße

Haus-Nr. PLZ

Ort

Telefax-Nr.

**Fahrzeugtyp**

**Amtliches Kennzeichen**

**zul. Gesamtgewicht in Tonnen**

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes

Gewicht

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)

nach (Empfangsort)

über (genauer Beförderungsweg)

genaue Transportbeschreibung

für die Zeit von (Datum / Uhrzeit)

bis (Datum / Uhrzeit)

zeitliche Detailangaben

die Leerfahrt beginnt in

**Ausführliche Begründung des Auftrages** (Hinweise auf der Rückseite beachten)

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.

Für Dauergenehmigung: Nachweis der Industrie - und Handelskammer beifügen!

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

nein

ja

Behörde, Nummer des Bescheides

Unterschrift und evtl. Stempel des Antragstellers

## HINWEISE

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

### Grundsätze

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderungen von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderungen von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente),

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

### Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

### Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

### Behandlungsvermerke

1.  Dem umseitigen Antrag wird stattgegeben. Ausnahmegenehmigung ist zu fertigen.
2.  Dem umseitigen Antrag wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

3. Zum Akt

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift